

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 26.10.2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath beschlossen:

Artikel I

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Hierzu zählt das regelmäßige Erscheinen eines Mitteilungsblattes. Dieses Mitteilungsblatt soll in allen drei Stadtteilen an geeigneten, für alle Bürger zugänglichen Orten ausliegen. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über andere Formen der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentlicher Aushang, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

Artikel II

§ 7

Seniorenbeirat

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Seniorenbeirat entsendet ein beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement, den Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung, den Ausschuss für Bildung und Sport, den Ausschuss

für Kultur und Tourismus, den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und grenzüberschreitende Zusammenarbeit, den Jugendhilfeausschuss und den Kriminalpräventiven Rat.

Artikel III

Diese 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 26.10.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 26.10.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 26.10.2021

Dr. Fadavian
Bürgermeister